

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

15. Sitzung, 31.08.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 31. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Verathungsgegenstand: Zusammenstellung der Bestimmungen über das Dienstgericht.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Abg. Niebour verliest dasselbe.) Ich frage, ob Reclamation gegen das Protocoll ist? — Da dieses der Fall nicht ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Es ist eingegangen folgendes Schreiben des Staatsministeriums vom 27. August d. J.

(Verliest das anliegende Schreiben.)

Dieses Schreiben wird an die Abtheilungen zu verweisen sein. Ferner ist mir eben folgendes Schreiben des Staatsministeriums eingereicht:

(Verliest das anl. Schreiben.)

Dadurch scheint diese Angelegenheit erledigt zu sein; in dessen werde ich dieses Schreiben dem betreffenden Ausschusse mittheilen. 1) Sodann ist eine Eingabe vom Bürgermeister Engel zu Fischbach eingekommen, die Birkenfelder Wahlangelegenheit betreffend, worin derselbe diejenigen Gesichtspunkte angiebt, von welchen seiner Ansicht nach der Ausschuss diese Angelegenheit zu behandeln haben würde. Da diese Angelegenheit vom Landtage bereits erledigt ist, so geht dieses Schreiben lediglich ad acta. 2) Ferner ist eingegangen eine Eingabe des Kirchspielvogts zu Berne, worin derselbe ein vom Amte Berne aufgenommenes Protocoll einwendet, nach welchem die Kirchspielvögte die Mehrheit der Amtsausschussmänner Berne's sich für den Anschluß an Preußen erklären. Ich werde diese Eingabe dem Centralausschuss zur nachträglichen Berücksichtigung zusellen. 3) Ferner eine Vorstellung und Bitte der Beverbrocker Interessenten um Bewirkung des freien Weiderechts in der Garreler, Cloppenburger, Holdinghauser und Holer Mark, so weit sie den Beverbrock begränzt. Die-

ser Gegenstand gehört zur Competenz des Provinziallandtags. Ebenfalls ist eingegangen eine Petition der Anbauer zu Böfel und Osterlohe, die Benutzung der Gemeindemark betreffend. Auch dieser Gegenstand gehört nicht vor den allgemeinen Landtag, sondern wird für den Provinziallandtag zurückzulegen sein. Ferner ist eingekommen folgende Einladung des Commandos des Bürgerschützen-Corps zu Oldenburg. Diese freundliche Einladung will ich denn hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Mitglieder gebracht haben. — Wir gehen über zur Tagesordnung, betreffend den Bericht des Ausschusses über die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen des Dienstgerichtsgesetzes. Was die Behandlung dieses Gegenstandes betrifft, so schreibt die Geschäftsordnung im §. 50. vor: Die daraus hervorgehende Vorlage wird an die Mitglieder des Landtags vertheilt, und darauf, in sofern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt.

Mir scheint es nun nicht zweifelhaft, daß wir zunächst die vom Ausschuss aufgestellten Bestimmungen, welche in Folge des Beschlusses über die Anklagekammer nothwendig geworden, und die bisher speciell noch nicht discutirt worden sind, einer besondern Verathung zu unterziehen haben werden. Nachdem dieses geschehen, würde ich dann den Berichterstatter ersuchen, den weiteren Bericht in Beziehung auf das Ganze vorzutragen, und nachdem dies geschehen, würde ich dann die Versammlung fragen, ob sie eine zweite Lesung wolle oder die sofortige Abstimmung über das Ganze. Wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt, so werde ich demgemäß verfahren, und werde also sofort zur Verathung der einzelnen Artikel, betreffend die Anklagekammer, übergehen, vorausgesetzt, daß der Herr Berichterstatter nicht im allgemeinen über diese Anklagekammer etwas zu berichten hat.



Berichterstatter Niebour: Der Ausschuß, in dem übrigens nur 3 Mitglieder, weil die andern am Erscheinen verhindert waren, gegenwärtig sein konnten, hat mich beauftragt, die Zusammenstellung der Beschlüsse über das Dienstgericht vorzulegen. Wir haben nun nicht für nöthig gefunden, das Ganze Ihnen mitzutheilen, weil wir glaubten, daß das Uebrige wohl mündlich abgemacht werden könnte. Die wesentlichsten Bestimmungen aber, welche durch den Beschluß über die Anklagekammer noch nöthig waren, haben wir zusammengestellt, und sind solche Ihnen mitgetheilt. Dazu möchte ich aber bemerken, daß sich einige Versehen eingeschlichen haben; nämlich zunächst würde nicht nur der Art. 4., sondern auch der Art. 3. eine wesentliche Aenderung erleiden; der Art. 3. lautete bisher: das Dienstgericht wird auf den Grund der Berufsgleichheit aus den im Herzogthum Oldenburg angestellten Staatsdienern in folgender Weise zusammengestellt. Das darf jetzt nicht so bleiben, weil nicht bloß die Erwählung des Dienstgerichts, sondern auch die Erwählung der Anklagekammer im nächsten Paragraphen folgt. Der Ausschuß schlägt deshalb für diesen Artikel folgende Fassung vor: „das Dienstgericht wird auf den Grund der Berufsgleichheit aus den im Herzogthum Oldenburg angestellten Staatsdienern gebildet. Daneben besteht eine Anklagekammer.“ Der Ausschuß geht hierbei davon aus, daß in diesen Artikel die allgemeinen Sätze über diejenigen Behörden aufgenommen werden sollen, welche überall bei dem dienstgerichtlichen Verfahren in Betracht kommen. Sodann bringt der Art. 4. die Art und Weise der Wahl, Art. 5. die Bekanntmachung und Constituirung sowohl der Anklagekammer als des Dienstgerichts. Weiter ist bei dem Bericht zu bemerken, daß zwischen dem Absatz 1. und Abs. 2. des Art. 4. als Ueberschrift Art. 5. steht, was wegzustreichen ist. In Art. 16. ist zu corrigiren statt „in einer an den Präsidenten ic. zu reichenden Vorstellung“: „in einer an den Präsidenten ic. zu richtenden Vorstellung“. Im Uebrigen habe ich noch Folgendes zu bemerken. Der Ausschuß ist davon ausgegangen, daß das Verfahren der Anklagekammer einmal nicht öffentlich sein könne und nicht öffentlich zu sein brauche im Interesse des Angeklagten selbst; ferner, daß eine weitere Verhandlung zwischen dem Staatsanwalt und dem Angeeschuldigten vor der Anklagekammer ebenfalls nicht stattzufinden brauche, und deshalb hat der Ausschuß die Bestimmungen der Art. 20. und folgende für das Verfahren, welches er bei der Anklagekammer vorschlägt, benuzt, indem er davon ausging, daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfs soweit möglich nach den veränderten Bestimmungen des Gesetzes beizubehalten seien. Schließlich muß ich noch bemerken, daß noch einige weitere Bestimmungen, die hier nicht mitgetheilt sind, veranlaßt wurden und erst später mitgetheilt werden; so ist namentlich noch eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach auch die Mitglieder der Anklagekammer nicht nach dem Strafgesetzbuch, sondern nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung zu entscheiden haben. Das wäre das, was ich als Erläuterung zu diesem Bericht im Namen des Ausschusses hinzuzufügen hätte.

Präsident: Wir gehen demnach zur Berathung dieser einzelnen, die Anklagekammer betreffenden Artikel über. Art. 3. lautet nach dem Vorschlage des Ausschusses:

„Das Dienstgericht wird auf den Grund der Berufsgleichheit aus den im Herzogthum Oldenburg angestellten Staatsdienern in folgender Weise zusammengestellt.“

Ich frage, ob Jemand hierüber zu sprechen wünscht? — Da dies nicht der Fall zu sein scheint, so bitte ich unter Annahme des Schlusses diejenigen Herren, welche den Art. 3. in der von dem Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Artikel ist angenommen.

Art. 4. lautet:

„Alle drei Jahre wählt das höchste Landesgericht in einer Plenarsitzung im Monat October — zum ersten Male jedoch innerhalb 14 Tagen nach Verkündigung dieses Gesetzes — aus seiner Mitte drei Personen, welche für die nächsten drei Jahre eine Anklagekammer bilden, zugleich bezeichnet dasselbe aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichts, sechszehn, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes zwölf Personen für das Dienstgericht.“

Da auch hierüber Niemand das Wort zu nehmen scheint, so bringe ich denselben unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. (Geschicht.) Angenommen.

Der Artikel lautet ferner:

„Die Wahl der Mitglieder der Anklagekammer und der für das Dienstgericht zu bezeichnenden Personen geschieht in geheimer Stimmgebung nach absoluter Mehrheit der wenigstens zu zwei Drittel versammelten Mitglieder des höchsten Landesgerichts. Ergiebt sich keine solche Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben. Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos, wer von ihnen ausscheidet. Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die erstgedachte Mehrheit erreicht ist. Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen gleichfalls das Loos.“

Abg. Niebour: Das ist kein für sich bestehender Artikel, es ist der zweite Absatz des Art. 4.

Präsident: Ich werde über diesen Absatz als solchen abstimmen lassen. Wenn Niemand hierüber das Wort ergreift, so werde ich über diesen eben verlesenen Passus des Art. 4. abstimmen lassen. (Geschicht.) Angenommen.

Art. 5. lautet:

„Sofort nach der Wahl treten die Mitglieder der

Anklagekammer zusammen und erwählen gleichfalls auf drei Jahre einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Secretair des höchsten Landesgerichtes tritt bei der Anklagekammer als Schriftführer ein.

Nach beendigten Wahlen übersendet der Präsident des höchsten Landesgerichtes dem Staatsministerium ein von ihm beglaubigtes Verzeichniß der Mitglieder der Anklagekammer unter Benennung des Vorsitzenden so wie der für das Dienstgericht bezeichneten Personen, und macht zugleich deren Namen durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt."

Wenn sich hier Niemand um das Wort meldet, so bitte ich diejenigen, welche den Artikel annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist angenommen.

Der 6. Artikel lautet:

"Aus dem für das Dienstgericht nach dem Art. 4. bezeichneten 28 Personen sind, vom 1. Januar des folgenden Jahres an gerechnet, während drei Jahre die Mitglieder des Dienstgerichts durch Ausloosung zu entnehmen."

Ist dagegen etwas zu erinnern? — Ich bitte demnach die Herren, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Art. 7. lautet:

"Fällt vor dem Ablaufe dieser drei Jahre einer der für die Anklagekammer Gewählten oder der für das Dienstgericht Bezeichneten weg, so wird an dessen Stelle ein Anderer nach den Bestimmungen des Art. 4. wieder gewählt."

(Wird ohne Discussion angenommen.)

Art. 11. lautet:

"Beschließt das Staatsministerium, die Anklage zu beantragen, so weist es hierzu den Staatsanwalt an.

Dieser beantragt sodann in einer an die Anklagekammer zu richtenden Vorstellung die Versetzung des Beschuldigten in Anklagestand unter Ueberreichung der Untersuchungsacten und unter kurzer Aufführung der Thatsachen und Gründe, auf welche der Antrag gestützt wird."

(Wird gleichfalls angenommen.)

Art. 12. lautet:

"Der Vorsitzende der Anklagekammer ernennet ein Mitglied derselben zum Referenten, übergibt demselben die Acten und setzt eine möglichst nahe Sitzung zum Vortrage der Sache an."

Ist hierbei etwas zu erinnern?

Abg. **Willing**: Ich habe zu Art. 9. einen kleinen Zusatzantrag gestellt, der ist wohl übersehen worden.

Präsident: Zu dieser Bestimmung, betreffend die Anklagekammer, wohl nicht, und dann wird er später kommen. Ich werde nachher die Frage stellen, ob eine zweite Lesung beliebt wird, nachdem wir die specielle Lesung dieser Artikel beendigt haben werden. Diejenigen also, welche den Art. 12.

annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist angenommen.

Der Art. 13. lautet:

"In dieser Sitzung, bei welcher nur die Mitglieder der Anklagekammer und deren Schriftführer anwesend sind, erstattet der Referent mündlichen Vortrag darüber, ob die Voruntersuchung für erschöpft zu halten ist, oder ob und welche Ergänzungen anzuordnen sind, wobei namentlich auch die etwaigen Anträge des Beschuldigten in Erwägung zu ziehen sind."

Der desfällige Beschluß wird auf mündliche Berathung zu Protocoll gefaßt."

Art. 14.:

"Erklärt die Anklagekammer die Voruntersuchung für nicht erschöpft, so verfügt dieselbe zuvor die beschlossenen Ergänzungen durch das Gericht, welches die Voruntersuchung zu führen hatte.

Nach beschaffter Ergänzung ist dem Beschuldigten, oder falls er einen Bertheidiger hat, dem letzteren die Einsicht der Acten zu bewilligen."

Art. 15.:

"Erklärt dagegen die Anklagekammer sofort oder nach Beschaffung der angeordneten Ergänzungen die Voruntersuchung für erschöpft, so versetzt sie entweder den Beschuldigten in Anklagestand oder erklärt den Antrag auf Anklage für unbegründet.

Der Beschluß ist sowohl dem Staatsanwalt, als dem Beschuldigten in beglaubigter Abschrift zuzustellen."

Art. 16.:

"Ist von der Anklagekammer die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand erkannt, so beantragt der Staatsanwalt in einer an den Präsidenten des höchsten Landesgerichtes zu richtenden Vorstellung, welcher das Erkenntniß der Anklagekammer anzulegen ist, unter Angabe derjenigen für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 8.), die Ansetzung eines Termins zur Ausloosung der Mitglieder des Dienstgerichts und die Zusammenberufung desselben.

Zugleich überreicht er die Untersuchungsacten mit der Anklageschrift, in welcher die Thatsachen und Gründe, auf welche die Anklage gestützt wird, anzuführen sind, und die mit dem gestellten Antrag schließt.

Im Uebrigen muß sich der Ausschuß, da die Zeit einen schriftlichen Bericht nicht mehr zuläßt, mündliche Berichterstattung vorbehalten."

Ueber die letzten 4 Artikel wird ebenfalls einzeln abgestimmt und sofort ohne eine Erinnerung angenommen.

Ich würde jetzt den Herrn Berichtersteller auffordern, seinen weiteren Bericht über das Ganze fortzusetzen.

Berichterst. **Niebour**: trägt sofort die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Dienstgericht, wie sie in Folge der Beschlüsse des Landtags aus dem Ausschuß hervorgegangen ist, vor.



(Die Versammlung findet nichts dagegen zu erinnern. Der Berichterstatter fährt fort:) Das wäre die Zusammenstellung der Beschlüsse über das Dienstgericht. Ich habe mir im Laufe der Berichterstattung schon erlaubt, im Einzelnen darauf aufmerksam zu machen, daß und wo der Ausschuß nach den gefaßten Beschlüssen für nöthig gefunden hat, einige neue Bestimmungen vorzuschlagen.

Präsident: Da gegen das von mir vorhin auf den Grund des Art. 50. der Geschäftsordnung vorgeschlagene Verfahren kein Widerspruch erhoben wurde, würde ich zuerst fragen müssen, ob die Versammlung eine zweite Lesung der einzelnen Artikel und deren specielle Discussion will, oder ob sie gewilligt sei, über das Ganze, wie es aus dem Ausschuß hervorgegangen ist, abzustimmen. Ich bemerke übrigens, daß mir zu einzelnen Artikeln noch einzelne Anträge eingereicht sind. Zu dem Art. 2. drei Anträge, und zu den Art. 9., 10. und 56. Sollte die Versammlung nun die zweite Lesung nicht beschließen, sondern über das Ganze abstimmen wollen, so würde ich natürlich diese einzelnen Artikel nicht mehr zur Discussion zulassen können; indessen würde, wenn die Antragsteller darauf beharren, dennoch, nachdem die zweite Lesung abgelehnt, die Versammlung, wie in der letzten Sitzung geschah, ausnahmsweise die Zulassung dieser einzelnen Artikel beschließen können. Ich meine daher, daß ich nun vorbehaltlich der weitern Frage, worüber ich die Anträge der einzelnen Antragsteller erwarte, zunächst die Frage stelle, ob Sie eine zweite Lesung belibien, ich bitte daher diejenigen Herren, welche eine zweite Lesung dieses Gesetzes, also eine Discussion der einzelnen Artikel nochmals verlangen, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Diese Frage ist abgelehnt. Ich kann nun, wie gesagt, jetzt diese einzelnen Anträge, die mir noch eingereicht sind, nicht zur Discussion zulassen; wünschen die Antragsteller nun, daß ich diese Anträge verlese, und die Versammlung darüber frage, ob Sie sie zur Discussion zulassen wollen?

Abg. Mölling: Ich habe 2 Anträge gestellt, bemerke aber, daß sie meiner Meinung nach bloß die Redaction betreffen, daß sie, als wesentlich selbstständig etwas Neues enthaltend gar nicht angesehen werden können, und ich möchte deshalb bitten, daß der Hr. Präsident die Güte hätte, sie vorzulesen.

Abg. Selckmann II.: Ich habe auch einen Antrag zu Art. 2. gestellt, der allerdings etwas mehr als Redaction betrifft; ich möchte aber doch wünschen, daß dieser wenigstens vorgelesen und die Versammlung damit bekannt gemacht werde, worauf sie dann entscheiden wird, ob sie denselben noch zulassen will. Der Antrag betrifft nämlich den endlich zum Beschluß erhobenen Antrag des Abg. Mölling. Ich glaube als Grund, diesen Antrag hier zur Berathung zu stellen, auch noch anführen zu können, daß der Mölling'sche Antrag keinem Mitgliede vor der Sitzung bekannt war, daß dieser das Wesen des Gesetzes betreffender Antrag eingereicht und sogleich darüber beschlossen wurde. In andern Geschäftsordnungen steht die Bestimmung, daß über derartige wesentlich neue An-

träge nicht bloß an demselben Tage, sondern, wenn sie früher nicht bekannt gemacht waren, auch noch am folgenden Tage zum zweiten Male abgestimmt wird. Dies beruht meiner Ansicht nach auf dem richtigen Grund, daß vielleicht eine Ueber-eilung vorkam und später noch nie bessere Gedanken auftauchten. Deshalb möchte ich bitten, daß die Versammlung den zum Beschluß erhobenen Antrag des Abg. Mölling nochmals dadurch in Erwägung ziehen, daß sie meinen Zusatzantrag zur Berathung zuläßt.

Präsident: Ich möchte nun vorschlagen, daß ich die sämtlichen Anträge verlese, da die Herren doch wünschen, daß sie zur Discussion kommen, wenn die Herren nicht vorziehen, über die Zulassung eines jeden einzelnen Antrags abzustimmen, würde ich sie der Kürze wegen im Ganzen zur Abstimmung bringen; denn wenn Sie einen zulassen, so werden Sie die übrigen auch wohl zulassen. Die Anträge lauten: zu dem Art. 2. hat Herr Selckmann beantragt:

„Politische und Preßvergehen dürfen von dem Dienstgerichte nur im Falle der Verurtheilung durch das ordentliche Gericht berücksichtigt werden.“

Der Abg. Morell hat beantragt: Die beschlossene Fassung der Bestimmung des Artikels, welche lautet: „Politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgericht nicht berücksichtigt werden“, dahin zu ändern: „Politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgericht nur im Falle der Verurtheilung berücksichtigt werden“. Die Anträge sind im Wesentlichen dasselbe, und ich glaube, die Antragsteller könnten sich wohl darüber vereinigen. Sodann soll nach dem Antrag des Abg. Kläve-mann zu §. 2. nach den Worten: „Die Bestimmung des Art. 488. des Strafgesetzbuchs“ eingeschaltet werden: „und der neuen Bestimmung zu Art. 636. des Strafgesetzbuchs in der Verordnung vom 11. Octbr. 1821“; und heißt es dann weiter: „sind hierdurch aufgehoben“. Die Bestimmung zu Art. 636. des Strafgesetzbuchs lautet:

„Träte der Fall ein, daß das erste Verhör eines Gefangenen pflichtwidrig über vierzehn Tage verzögert würde, so soll der an der Verzögerung Schuldige außer der zu erlegenden gesetzlichen Geldbuße und den Abzugskosten, vom Criminalgerichte mit einem scharfen, nach Umständen mündlichen Verweise ad protocolum belegt werden.“

Im Wiederholungsfalle ist mit geschärfter Disci-plinarstrafe, beim zweiten Rückfall aber nach Art. 468. des Strafgesetzbuchs zu verfahren.“

Herr Mölling hat beantragt: zu Art. 9. im ersten Sage ist noch hinzuzufügen: Die Untersuchung geschieht nach den Vorschriften d. s. Strafgesetzbuchs, jedoch findet die Ver-eidung der Zeugen nur statt, wenn der Verlust der Be-weismittel (durch Krankheit und M. er des Zeugen u. s. w.) zu besorgen ist. Im zweiten Sage ist hinter dem Worte: „Staatsanwalt“ hinzuzufügen: „und der Angeeschuldigte“. Zu Art. 10. ist von dem Abg. Grote beantragt: der 2. Absatz muß heißen: „eine Vereidigung der Zeugen und Sachver-ständigen findet in der Voruntersuchung nicht statt“. Endlich



hat noch der Abg. Mölling beantragt, am Schlusse des Art. 56. hinter den Worten: „insbesondere auch des §. 11. der Verordnung vom 22. Decbr. 1837“ ist hinzuzufügen: „und Art. 356. des Strafgesetzbuchs und Art. 6. der Verordnung vom 13. März 1830, ingleichen Art. 466. des Strafgesetzbuchs“. Der erste Art. 356. lautet:

„Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verwirken sollte, so ist mit der ordentlichen Strafe stets die Dienstentsetzung verbunden. Ob mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zu verbinden sei, ist von der Regierung zu bestimmen. Die Suspension mit Entziehung des Gehalts während der Dauer der Strafzeit ist aber eine nothwendige Folge jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.“

Die neue Bestimmung des §. 6. lautet:

„§. 6. Ob gegen einen Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, nach Art. 356. und 466. des St.-G.-Buchs, mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, sowie, ob mit der, wegen eines gemeinen vorsächlichen Vergehens verwirkten Hauptstrafe die Suspension oder auch Dienstentlassung von Regierungswegen zu verbinden sei, werden Wir, auf den Vortrag Unsers Staats- und Cabinetministerii, bestimmen. Zu dem Ende hat das Gericht, von welchem die Strafe erkannt ist, das Urtheil und die Entscheidungsgründe, nebst den Akten, der dem Verurtheilten unmittelbar vorgesetzten oberen Dienstbehörde mitzutheilen und diese solche mit ihrem gutachtlichen Berichte an unser Cabinet einzusenden. In Ansehung der Suspension während der Untersuchung soll es in solchen Fällen ebenso wie in §. 5. vorgeschrieben ist, gehalten werden. (S. N. B. zu Art. 918. u. 919.)“

Art. 466. lautet:

„Hat sich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorsächlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann, nach Beschaffenheit und Schwere der Uebertretung, mit der von ihm verwirkten Hauptstrafe, zugleich die Suspension oder auch Dienstentlassung durch ein Regierungsdecret verbunden werden.“

Abg. Böckel: Ich möchte bitten, daß über die Zulassung der Anträge einzeln abgestimmt werde, sie sind wesentlich verschieden, indem einzelne Anträge nur eine Ausführung des schon Beschlossenen betreffen, andere Anträge aber geradezu etwas aufheben, was früher beschlossen ist, und bei denen das eintreffen würde, wovor der Abg. Selckmann warnte, daß wir nicht über einen Antrag abstimmen möchten, der soeben erst in die Versammlung gebracht wird.

Abg. Niebour: Ich habe bemerkt, im Art. 17. habe der Ausschuß gesagt: „den in der Stadt Oldenburg wohnen-

den Anwälten, die für das Dienstgericht“ u. s. w. Dieses ist zu berichtigen: Der Ausschuß ist richtiger der Meinung, daß gesagt werde: aus der Zahl der Anwälte u. s. w., weil man in jener Lage noch nicht übersehen kann, wo das Dienstgericht eigentlich abgehalten wird.

Präsident: Meine Herren! ich habe allerdings kurzweg vorgeschlagen, über die Zulassung sämtlicher Anträge zugleich abzustimmen, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebe, indessen ich muß jetzt, glaube ich, nach dem Antrag des Abg. Böckel verfahren.

Abg. Selckmann II.: In Beziehung auf das, was Herr Böckel gegen mich geäußert hat, möchte ich nur erwähnen, daß die Bemerkung desselben gegen mich nicht zutreffen kann, indem mein Antrag der Versammlung nur Gelegenheit gibt, den Artikel, wie er jetzt gefaßt ist, noch einmal in Erwägung zu ziehen.

Präsident: Wir werden also zunächst darüber zu entscheiden haben, ob Sie die Anträge des Herrn Morell und Selckmann II. zur Discussion zulassen.

Auf die vom Präsidenten gestellte Frage wird die Discussion zugelassen.

Präsident: Ich werde die Anträge jetzt zur Discussion stellen; der Antrag des Abg. Selckmann lautet:

„Zu dem Satz: politische und Pressvergehen dürfen von dem Dienstgerichte nur im Falle der Verurtheilung durch das ordentliche Gericht berücksichtigt werden.“

Schließen Sie sich, Hr. Morell, vielleicht diesem Antrage an?

Abg. Morell: Ich kann mich anschließen, wenn in dem Selckmannschen Antrage statt der ordentlichen Gerichte Schwurgerichte gesetzt werde.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag des Abg. Selckmann II. unterstützt ist? — Er ist unterstützt.

Desgleichen der Antrag des Abg. Morell.

Abg. Selckmann II.: Meine Herren! Ich bin durchaus nicht geonnen, auf dasjenige, was bei der ersten Berathung hier weitläufig besprochen wurde, zurückzukommen; indessen habe ich es für meine Pflicht gehalten, den von mir gestellten Antrag in dieser Form noch einmal der Versammlung vorzulegen, weil ich glaube, daß dadurch wenigstens der größte Theil der Bedenken, welche dem zum Beschlusse erhobenen Antrage des Abg. Mölling entgegenstehen, beseitigt werden könne. Mein Zusatzantrag geht nämlich davon aus, daß der Antrag des Abg. Mölling, welcher sich auf den ganzen Art. 2. bezieht, wenigstens nur auf einen Theil desselben zu beziehen sei. Ich kann es mir nämlich 1) durchaus nicht als richtig denken, daß wenn von den ordentlichen Gerichten, welches nach unserm Staatsgrundgesetz für Press- und politische Vergehen stets die Schwurgerichte sind, eine Verurtheilung bereits erfolgt ist, nunmehr das Dienstgericht auch aussprechen darf, ob durch dieses Vergehen nun auch der Beamte unwürdig und unfähig geworden sei, noch länger im Staatsdienste zu bleiben. Alle jene Gründe, welche für den Antrag



des Herrn Mölling erhoben wurden, konnten doch wenigstens für den Fall, wo bereits eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt ist, nicht passen. Jene ungerechte Verfolgungssucht, welche beim Dienstgerichte als möglich vorausgesetzt wurde, kann hier nicht mehr eintreten, weil die Entscheidung schon durch den gerichtlichen Spruch feststeht. Mein Antrag hat aber auch noch eine andere praktische Bedeutung; ich gebe nämlich 2) zu bedenken, daß wenn wir jenen Antrag des Abg. Mölling unbeschränkt stehen lassen, unter Nr. 1. alle diejenigen politischen Vergehen und Verbrechen, weswegen eine Verurtheilung erfolgt sein sollte, in ihren bisherigen Verhältnissen bestehen bleiben, daß also denkbar ist, daß in Beziehung auf diese Vergehen und Verbrechen die Befugniß der Staatsregierung fortbestehen bleibe, jetzt, wie bisher, nach eigenem Ermessen einen Beamten, ohne Spruch des Dienstgerichtes, aus dem Staatsdienste zu entlassen, da durch jenen Zusatz des Herrn Mölling die Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstgericht sich auf politische und Preßvergehen nicht erstrecken, es also scheinen könnte, daß es in dieser Beziehung beim Bestehenden bleibe; und das ist doch gewiß nicht unsere Absicht. Wollte man dies nicht zulassen, dann tritt 3) das Bedenken ein, daß nun die Gerichte bei Ausmessung der Strafe gegen den Verurtheilten einen größeren Nachtheil eintreten lassen können. Ich darf nämlich als bekannt voraussetzen, daß nach den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs bei gewissen Verbrechen oder Vergehen die Gerichte willkürlich, nach eigenem Ermessen entweder eine Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, oder aber Festungsstrafe eintreten lassen können, je nachdem ihnen die Umstände die eine oder die andere Strafe als angemessen erscheinen lassen. Würde nun wegen eines schweren politischen oder wegen eines sehr entwürdigenden Preßvergehens das Gericht das Schuldig ausgesprochen haben und nun die Strafe zu bemessen sein, so würde es sich sehr leicht veranlaßt sehen, wenn es zur Ueberzeugung käme, daß der Verurtheilte nicht länger im Staatsdienste verbleiben könne, aus diesem Grunde die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, womit dann die Dienstentlassung oder Entsetzung immer verbunden ist, anstatt daß sonst vielleicht die Festungsstrafe für zulässig gehalten worden wäre. Alles dieses können wir dadurch vermeiden, wenn wir dem Dienstgericht die Befugniß zusprechen, über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Beamten einzig und allein auch für den Fall zu urtheilen, wenn er wegen politischer oder Preßvergehen bereits von den ordentlichen Gerichten verurtheilt ist. Auf diesen Gründen beruht mein Antrag, und ich glaube diesem nichts weiter hinzufügen zu dürfen.

Abg. **Wibel** I.: Der Abg. **Selckmann** hat mit drei Gründen seinen Antrag motivirt, ich glaube aber, keiner dieser Gründe trifft zu, so daß wir uns bewegen lassen könnten, von unserm Beschlusse abzugeben. Zuerst spricht Herr **Selckmann** von den Bedenken, welche mehrere Mitglieder gehabt hätten gegen Möllings Antrag, ich weiß aber davon nicht, sondern wenn ich recht vernommen habe, war Herr **Selckmann** der Einzige, der gegen diesen Antrag Bedenken äußerte. Er

würde also nur sich selbst seine Bedenken erleidigen. Er hat aber außerdem den zweiten Grund angeführt, die Staatsregierung würden wir in den Fall setzen, für politische Vergehen Jemanden ohne das Dienstgericht vom Amte entfernen zu müssen; ich wüßte nicht, wie wir mit diesem Grunde zu Ende kommen wollten, denn wollten wir solcher Willkür vorbeugen, so müßten wir ein großes Register von Fällen anlegen, die vor das Dienstgericht müßten, weil sonst die Staatsregierung auf den Einfall kommen könnte, sie an sich zu reißen, das wird doch wohl unsere Absicht nicht sein; die Staatsregierung wird eben Niemand vom Dienste entfernen, als durch das Dienstgericht. Das letzte Bedenken aber, denn das zweite ist nun gehoben, scheint mir beinahe eine Sünde gegen den Glauben, den wir zu unsern Gerichten haben sollen. Die Gerichte sollen eine Härte begehen und Jemanden mit härterer Strafe belegen, als er nach dem Rechte verdient hat, um ihn vom Dienste zu entfernen, und in ihrem Urtheil die Interessen des Staatsdienstes zu berücksichtigen, weil Einer möglicherweise sonst nicht vom Dienste kommen könnte. Meine Herren, wenn wir solche Gerichte haben, dann wandern wir in einen anderen Welttheil aus, die werden wir aber nicht haben. Bewahren Sie den Beschluß, den wir gefaßt haben, wir haben einen sehr heilsamen Niegel vorgeschoben vor eine Möglichkeit, die uns sehr nahe liegen kann; bedenken Sie: wir haben noch kein Preßgesetz, das haben wir von der nächsten Zukunft zu erwarten; wer es uns machen wird, das wissen wir nicht; in diesem Saale wird es nicht gemacht werden. Das Preßgesetz kann uns strafbar machen für Dinge, die noch wenig vor unserer Vorstellung festgestellt sind. Die Gerichte können durch das Preßgesetz genöthigt sein, nach den Gesetzen zu verurtheilen, die uns als Menschen unwürdig nicht darzustellen vermögen. Darum lassen Sie politische und Preßvergehen ausgeschlossen sein vom Kreise des über die Unwürdigkeit urtheilenden Dienstgerichtes.

Abg. **Mölling**: Herr **Wibel** hat bereits im Wesentlichen gesagt, was ich bemerken wollte, auch ich weiß nicht, daß Mitglieder der Versammlung Bedenken getragen hätten, überhaupt die politischen und Preßvergehen auszunehmen. Ich meine, der Begriff der Würdigkeit ist so verschieden und schwankend und namentlich ist die politische Freiheit von so hoher Bedeutung, daß man sie dem Staatsdiener nicht so verkümmern sollte, der doch den höchsten Begriff von der Würdigkeit hat, und der durch sein Staatsamt ohnehin genug gebunden ist. Wenn wir diejenigen, die einmal bestraft sind, wieder dem Dienstgerichte überliefern sollen, so machen wir den Staatsdiener ängstlich in seinem ganzen Verhalten, und Hr. **Wibel** hat schon gesagt, wir wissen nicht, wann ein Preßgesetz erlassen und wie es werden wird, wir sehen die Zeit kommen, die mehr rückwärts als vorwärts schreitet, und ich glaube, wir müssen schaffen, daß wir dieses Dienstgericht in seiner Anwendung auf die Staatsdiener möglichst beschränken müssen; deshalb glaube ich nicht, daß Sie die vorgeschlagene Beschränkung genehmigen werden, und ich muß Sie daher bitten, meinen Antrag festzuhalten.



Abg. **Morell**: Im Interesse der politischen Freiheit hat man die Press- und politischen Vergehen überall in Deutschland den Schwurgerichten überwiesen und ich hoffe, daß es auch bei uns bald dahin kommen wird. Die Schwurgerichte erkennen in politischen und Pressvergehen schwere oder kleine Strafen. Wenn eine kleine Strafe, etwa von 8 Tagen, erkannt würde, wäre es fast, wenn man den Staatsdiener deswegen vom Dienste entfernen könnte. Es können übrigens Fälle vorkommen, daß die Schwurgerichte auf Freiheitsstrafen von langer Dauer erkennen, in welchen der Beamte im Interesse des Dienstes aus demselben entfernt werden muß. Ich verlange nicht, daß in allen Fällen der Staatsdiener vor das Dienstgericht gestellt werden solle, wenn ein politisches oder Pressvergehen vorliegt, sondern nur, wo ihn die Schwurgerichte verurtheilt haben.

Abg. **Böckel**: Auf das, was der Abg. **Morell** bemerkt hat, möchte ich erwidern, daß da, wo ein Mann wegen eines politischen oder Pressvergehens verurtheilt würde, so daß er sein Amt nicht wahrnehmen könnte, für die anderweite Besetzung seines Dienstes gesorgt werden muß. Das wird sich von selbst machen. Uebrigens wollte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, wie gegenwärtig schon wieder fast in ganz Deutschland über Pressvergehen und politische Vergehen geurtheilt wird und wie leicht Einer demnach vor das Dienstgericht kommen würde, und dann noch nachträglich die Beamten des Staats ihn verurtheilen könnten, namentlich, wenn die Männer, die im Dienstgericht sitzen, gewisse Ansichten hegen, die bei uns so ganz unverbreitet nicht sind. Wie man von Seite der Regierung geneigt gewesen ist, jede politische Demonstration oder Aeußerung den Beamten zu verbieten, ist uns klar geworden aus einem Rescripte, das wir im Herbste 1847 bekommen haben auf Veranlassung des Beselerfonds. Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß damals für den Beselerfond gesammelt wurde, und darauf bezieht sich das Rescript. Um Sie nun zu warnen, daß Sie den von dem Abg. **Mölling** früher gestellten Antrag, die politischen und Pressvergehen von dem Dienstgerichte auszunehmen, nicht fallen lassen möchten, erlaube ich mir, Ihnen das berührte Rescript vorzulesen. Es heißt darin:

„Er. Königl. Hoheit der Großherzog haben ungerne in Erfahrung gebracht, daß mehrere Höchstherr Staatsbeamten sich veranlaßt gesehen haben, einen öffentlichen „Ausruf in Nr. 86. der hier erscheinenden Neuen Blätter von diesem Jahr zu Beiträgen zu dem Beseler Fond“ zu unterzeichnen, und in diesem Ausrufe über Maßregeln sich mißbilligend zu äußern, welche eine dem deutschen Bunde angehörende Regierung anzuvordnen sich bewogen gefunden hat. Nachdem Er. Königl. Hoheit befohlen haben, den Unterzeichnern des gedachten „Ausrufs“ durch deren Vorgesetzte Vorstehendes zu erkennen zu geben und solches geschehen ist, findet das Unterzeichnete Staats- und Cabinets-Ministerium sich beauftragt, dieses per circulare zur Kenntniß sämtlicher Behörden und Angestellten durch deren Vorstände zu

bringen und damit für diese Letztern die Aufgabe zu verbinden, die Staatsbeamten ihre Ressorts so wie die Prediger und Lehrer der höhern Landes- und Bürgerschulanstalten darauf aufmerksam zu machen, wie Se. Königl. Hoheit von sämtlichen Angestellten für die Zukunft bestimmt erwarteten, daß dieselben eingedenk ihrer amtlichen Stellung sich aller öffentlichen Theilnahme an politischen Demonstrationen enthalten und bemüht sein werden, sich nur mit der gemessensten Vorsicht über politische Verhältnisse, wenn dies öffentlich oder vor einem größeren Publikum geschieht, zu äußern, damit die Staatsregierung durch dergleichen Aeußerungen nicht compromittirt werden könne. Höchstdieselben erwarten, daß jeder Staatsbeamte sich auch im gemeinen Leben werde angelegen sein lassen, sich seiner Stellung, die ihm das Vertrauen des Landesherrn angewiesen, gemäß zu verhalten und demnach allen politischen Umtrieben und Verbindungen fern bleiben werde, welche diese Stellung nur gefährden und das Vertrauen, wodurch seine Wirksamkeit allein möglich und bedingt ist, schwankend machen können.“

Ich möchte Sie bitten, in Beziehung auf solche Ansichten, den Antrag des Abg. **Mölling** nicht fallen zu lassen.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren! Es scheint mir, daß von der einen Seite zuviel hervorgehoben wird, daß der Staatsdiener geschützt werden müsse gegen Verfolgung. Ich bin der Ansicht, daß auch die andere Seite genügend berücksichtigt werden muß, nämlich daß der Dienst zu schützen sei gegen unwürdige Beamte. Um deshalb, daß einer von den gewöhnlichen Gerichten verurtheilt ist wegen politischer oder Pressvergehen, soll er ja noch nicht vom Dienste entfernt werden. Es soll nur die Möglichkeit eröffnet werden, daß er unter Umständen deshalb entfernt werden kann. Dieses soll nur nicht ganz unmöglich sein. Man wird doch zugeben, daß sich ein Beamter so unwürdig machen kann durch ein Press- oder politisches Vergehen, daß der Staat denselben länger im Dienste zu behalten, nicht im Stande ist. Der Staat muß also geschützt werden dadurch, daß ein Beamter, wenn er wegen eines politischen oder Pressvergehens verurtheilt worden ist, in Untersuchung gezogen und vor das Dienstgericht gestellt werden kann. Soll der Beamte, wenn er sich auf diese Weise unwürdig gemacht hat, überall nicht vor das Dienstgericht gestellt werden können, dann hat der Staat keine volle Garantie gegen unwürdige Diener. Dann können wir das Dienstgericht fast ganz weglassen. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß es nicht gut ist, und daß man nicht wohl daran thut, stets das Vertrauen in die Gerichte in Frage zu stellen; man sollte im Gegentheile das Vertrauen zu den Gerichten zu fördern suchen. Dann wird man auch Vertrauen haben zu ihren Erkenntnissen. Es ist gewiß sehr nachtheilig, wenn ein Beamter, der sich seines Dienstes unwürdig gemacht hat, der deswegen in eine Strafe verurtheilt ist, doch nicht von seinem Dienste entfernt werden



kann. Es hat dies große Nachteile für den Dienst selbst. Unser Ländchen hat sich Gottlob stets noch eines achtbaren und geachteten Beamtenstandes erfreut, um so mehr sprechen aber alle Gründe dafür, daß wir den Beamtenstand auch ferner in achtbarem Zustande zu erhalten suchen.

Abg. Clausen: Nur wenige Worte meine Herren. Wir stehen bei einem Gerichte, das nicht über einzelne Thatfachen zu urtheilen hat, sondern über die Richtung eines Menschen. Es handelt sich nicht darum, ist der zu Beurtheilende einer That schuldig, der man ihn angeklagt hat, sondern welche Gesinnungen hat er in seinem Leben ausgesprochen, ist er danach würdig, im Staatsdienste zu stehen. Wir wissen nun, daß die politische Richtung eines Mannes von Vielen als Etwas angesehen worden ist, was ihn unwürdig macht, im Staatsdienste zu sein. Diese Thatfache bestätigt das vorgeliefene Rescript. Im Dienstgerichte soll nun die Würdigkeit eines Mannes beurtheilt werden. Liegt es nicht nahe, zu besorgen, daß die Richter, welche zu urtheilen haben, auf dem Standpunkte des Rescriptes stehen, daß sie das politische Verbrechen schon deshalb für ein entwürdigendes halten, weil es eine bestimmte Richtung in politischer Hinsicht bekundet? Es liegt zu nahe, meine Herren, die politische Unwürdigkeit mit der andern zu verwechseln. Ich gebe zu, es kann Jemand bei einem politischen Vergehen sich in gemeiner Weise betragen, aber zugleich soll derjenige, der zu urtheilen hat, sich vollständig ferne davon halten, von dieser Gemeinheit, die möglicher Weise darin liegen kann, das zu trennen, daß der zu Beurtheilende sich auch zugleich politisch in irgend einer Weise geäußert hat. Sie kennen den politischen Parteihaß, sie wissen, daß er selbst Männer, sonst noch so würdig, blind macht. Ich z. B. halte hier manchen für sehr würdig, im Staatsdienste zu bleiben, von dem ich überzeugt bin, daß viele aus politischen Rücksichten ihn für unwürdig halten. Diese würden ihn in Uebereinstimmung mit dem Rescripte vom Dienste entfernen. Für den Fall, wo Jemand in seiner politischen Richtung nicht in Uebereinstimmung mit der Regierung steht, für diesen Fall haben wir ein anderes Mittel, den betreffenden Beamten aus dem Staatsdienste zu entfernen, wir haben das Pensionsgesetz. Verweisen wir solche Fälle dahin. Es ist weit besser, daß der Staat mitunter eine Pension mehr ausgiebt, als daß die Staatsdiener politisch unwürdig gemacht werden.

Präsident: Ich erkläre die Discussion für geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Antragstellers und Bezirkerstellers, wenn sie solches zu haben wünschen.

Abg. Selckmann II.: Zunächst möchte ich mir erlauben, auf die Verschiedenheit der beiden vorliegenden Anträge aufmerksam zu machen und zu bemerken, daß ich in meinem Antrage dasjenige, was der Abg. Morell durch einen Zusatz hinsichtlich der Schwurgerichte ausgedrückt haben will, darum nicht aufgenommen habe, weil im Staatsgrundgesetze die Bestimmung darüber enthalten ist, daß die politischen und Pressvergehen durch Geschworene abgeurtheilt werden sollen. Wenn der Abg. Wibel I. bemerkt hat, daß ich die Bedenken bei

der früheren Berathung gegen die Bezeichnung des Mölling'schen Antrags auf die beiden, unter 1. Ziffer 2. enthaltenen Fälle allein geäußert hätte, so glaube ich doch, bei der Discussion auch von andern Seiten die Bedenken gehört zu haben. Sonst wurden sie wenigstens vielfach getheilt. Wenn dann der Abg. Wibel I. bemerkt, er glaube es von mir nicht voraussetzen zu dürfen, daß ich meinen Vortrag so verstanden haben wollte, als solle dadurch ein Mißtrauen gegen unsere Gerichte ausgesprochen werden, so hat er darin vollkommen Recht. Ich habe dies auch gar nicht gesagt. Somit fällt der etwaige Vorwurf von selbst weg. Wenn er aber glaubt, es werde doch durch meinen Antrag ein Mißtrauen gegen unsere Gerichte ausgesprochen, so ist auch dies nicht der Fall. Es können nämlich die Gerichte ganz willkürlich Festungsstrafe oder andere Freiheitsstrafen erkennen. Sie haben den vorliegenden Fall mit allen Umständen zu betrachten, und nach gewissenhafter Erwägung zu bestimmen, ob sie Festungsstrafe oder andere Strafen wollen eintreten lassen. Wenn ich nun gesagt, daß die Gerichte, wenn sie sehen, daß ein unwürdiger Staatsdiener, sobald sie auf Festungsstrafe erkennen, seines Dienstes nicht entlassen werden kann, eher auf eine andere angemessene Freiheitsstrafe erkennen; so weiß ich nicht, welchen Vorwurf ich dann damit den Gerichten gemacht habe. Was der Abg. Böckel bemerkt hat, trifft nicht meinen Antrag. Mein Antrag betrifft einzig und allein die Fälle, wo bereits eine gerichtliche Beurtheilung vorliegt, wo also wegen bestimmter Thatfachen eine Beurtheilung erfolgt ist. Darum ist dasjenige, was er über das Betragen und die politische Richtung der Beamten bemerkt hat, bei meinem Antrage ausgeschlossen. Wir haben es dabei nur mit den Fällen zu thun, wo bereits eine gerichtliche Beurtheilung vorliegt.

Abg. Morell: Ich kann dem Antrage des Abg. Selckmann I. beitreten, wenn in die Fassung aufgenommen wird: „Jedoch durch Schwurgerichte.“

Abg. Selckmann II.: Aenderungen des Antrags sind nicht mehr zulässig.

Abg. Clausen: Ich beantrage namentliche Abstimmung, weil das erste Mal auch namentlich abgestimmt worden ist.

Präsident: Die Anträge des Abg. Selckmann und Morell unterscheiden sich nur hinsichtlich der Fassung, ihrem Inhalte nach aber nur darin, daß der Abg. Morell die ausdrückliche Bestimmung dem Selckmann'schen Antrag hinzugefügt wissen will, daß die Beurtheilung nur durch Schwurgerichte geschehen soll. Insofern ist der Antrag des Abg. Morell als Verbesserungsantrag zu dem Selckmann'schen aufzufassen, indem er eine besondere Restriction hinzuzufügen wünscht. Ich glaube, ich könnte so abstimmen lassen, daß der Antrag des Abg. Morell so zu verstehen ist, es möge in dem Antrag des Abg. Selckmann heißen: „politische und Pressvergehen dürfen vom Dienstgerichte nur im Falle der Beurtheilung durch die einzuführenden Schwurgerichte berücksichtigt werden“. Wenn Sie einverstanden sind, werde ich

danach verfahren. Sonst wenn ich den Antrag in der Fassung nehmen soll, wie er gestellt ist, so sind es zwei verschiedene Anträge, die ich nach der Reihe zur Abstimmung bringen kann. Ich glaube aber, es hat kein Bedenken, daß ich so verfare, wie ich vorhin bezeichnet habe. Von dem Abg. Clausen ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird? (Mehrere Mitglieder erheben sich.)

Der Antrag des Abg. Morrell kommt zur Abstimmung und wird abgelehnt. Nun stimmen wir über den Antrag des Abg. Selckmann II. ab, und zwar durch Namensaufzählung. Diejenigen Herren, die dem Antrage des Abg. Selckmann beistimmen, ersuche ich, bei Aufruf ihres Namens mit Ja, die andern mit Nein zu antworten.

Dieser Antrag wird mit 24 gegen 12 Stimmen abgelehnt. (Fünf Abgeordnete haben bei der Abstimmung gefehlt.)

Von dem Abg. Klävermann ist beantragt, zum Art. 2. nach den Worten:

„Die Bestimmung des Art. 468. des Strafgesetzbuchs“ ist einzuschalten:

„Und der neuen Bestimmung zu Art. 636. des Strafgesetzbuchs in der Verordnung v. 11. Oct. 1821.“

Ich frage die Versammlung, ob sie einverstanden ist, daß dieser Antrag zur Discussion zugelassen werde?

Abg. Wibel I.: Ich möchte beantragen, den Antrag ohne Discussion anzunehmen.

Präsident: Das geht nicht. Erst muß die von mir gestellte Frage beantwortet werden. (Sie wird bejaht.) Ich frage jetzt, ist der Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung findet statt.)

Abg. Klävermann: Da schon die Annahme ohne Discussion empfohlen worden, so werde ich für meinen Antrag Nichts zu sagen brauchen, bis dahin, daß etwa Jemand gegen denselben gesprochen hätte.

Abg. Niebour: Wenn die ganze Bestimmung aufgehoben wird, so wäre etwas sehr Nützliches aufgehoben. Es ist die Bestimmung darin enthalten, daß der Staatsdiener, welcher eines Gefangenen Verhör verzögerte, vom Kriminalgerichte mit scharfen Disciplinarstrafen belegt werden soll. Heben wir nun den ganzen Inhalt der Verordnung vom 11. October 1821 auf, so heben wir auch jene guten Disciplinarvorschriften auf.

Abg. Klävermann: Ich möchte gegen das, was der Abg. Niebour bemerkt hat, erwidern, daß die Disciplinargewalt dadurch nicht beeinträchtigt ist, wenn wir diese Bestimmung entfernen. Die Vorschriften über die Disciplinargewalt finden sich an anderer Stelle. Dieselben Disciplinarstrafen, welche hier angedroht sind, können erkannt werden, auch wenn diese Bestimmung nicht mehr vorhanden ist; vielleicht sind die hier festgesetzten Strafen für einen betreffenden Fall nicht einmal die geeignetsten, und man schafft daher diese Bestimmungen besser ganz weg.

Uebrigens bin ich der Meinung, daß nur aus Consequenz,

weil die Aufhebung des Art. 468. des Strafgesetzbuchs aufgehoben worden ist, diese Bestimmung der Verordnung vom 11. Oct. 1821 aufzuheben sei, und bemerke, daß ich für die Aufhebung des Art. 468. gar nicht gestimmt habe. Ich hätte den Artikel beibehalten mögen, weil ich unterscheide zwischen einer Entfernung aus dem Dienste, als einer bloßen Maßregel im Interesse des Dienstes, auf Erkenntniß des Dienstgerichts, und einer Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, welche von dem ordentlichen Gerichte als eine Strafe erkannt wird.

Präsident. Der Abg. Niebour beantragt: Es soll heißen:

„und die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Oct. 1821 in den Worten beim zweiten Rückfall nach Art. 468. des Strafgesetzbuchs.“

Ich stelle die Unterstützungsfrage über diesen Antrag.

Der Antrag erhielt die erforderliche Unterstützung.

Abg. Niebour: Der Artikel dieser Verordnung bestimmt:

„Träte der Fall ein, daß das erste Verhör eines Gefangenen pflichtwidrig über vierzehn Tage verzögert würde: so soll der an der Verzögerung Schuldige außer der zu erlegenden gesetzlichen Geldbuße und den Abzugskosten, vom Criminalgerichte mit einem scharfen, nach Umständen mündlichen, Verweise ad protocollum belegt werden.“

Im Wiederholungsfalle ist mit geschärfter Disciplinarstrafe, beim zweiten Rückfall aber nach Art. 468. des Strafgesetzbuchs zu verfahren.“

Nun geht der Antrag des Abg. Klävermann dahin, alle diese Bestimmungen sollen aufgehoben werden. Mein Antrag dagegen will, es sollen die übrigen Bestimmungen stehen bleiben, nach welchen ein Richter, der gegen den Angeklagten rechtswidrig verfährt, zu bestrafen ist. Nur die Worte beim zweiten Rückfall fallen weg, weil wir den Art. 468. aufgehoben haben.

Präsident: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Discussion vorbehaltlich des Worts des Antragstellers und Berichterstatters.

Abg. Klävermann. Die Bestimmung des Art. 468. des Strafgesetzbuchs war bekanntlich die, daß ein Beamter, der wegen Fahrlässigkeit u. dreimal bestraft worden ist, und dann zum vierten Male sich einer solchen Vernachlässigung seiner Dienstpflicht schuldig macht, mit Suspension oder Dienstentlassung bestraft werden soll.

Wenn er das erste, zweite und dritte Mal ein Vergehen dieser Art begangen hat, so tritt eine Disciplinarstrafe ein. Macht er sich zum vierten Mal des Vergehens schuldig, so soll er durch richterlichen Spruch abgesetzt werden. Hier in dieser sogenannten neuen Bestimmung vom 11. Octobr. 1821 ist nun von einer besondern Art von Fahrlässigkeit die Rede, und da ist ein strengeres Verfahren vorgeschrieben, als im Art. 468. Hier soll schon, wenn er zum dritten Mal sich vergeht, die Absetzung erkannt werden, nachdem zweimal Disciplinarstrafen vorhergegangen. Ich meine, es ist eine natürliche Folge, daß wenn wir den Art. 468. der



auch über die Disciplinarstrafen spricht, aufgehoben haben, nun auch die N. B. zu Art. 636. aufheben können, und die Bestimmungen über die Disciplinarstrafen hier nicht brauchen stehen zu lassen. Sie sind ganz überflüssig, und ursprünglich auch wohl nur gesetzt wegen der Bestimmung, die man für den zweiten Rückfall hier gesetzt hat. Lassen wir sie stehen, so können sie der Disciplinarstrafgewalt nur hinderlich werden, um in einem vorliegenden Falle gerade das Angemessenste zu verfügen.

Abg. Niebour: Dagegen muß ich nun bemerken, wir haben den Art. 468. aufgehoben, weil wir der Ansicht waren, das Dienstgericht soll entscheiden über die Entfernung vom Dienst. Ich sehe keinen Grund ein, warum wir die übrigen Bestimmungen nicht sollen stehen lassen.

Präsident: Die Anträge der Abg. Niebour und Klävemann unterscheiden sich darin, daß Herr Klävemann will, daß die ganze Verordnung über die neuen Bestimmungen zu Art. 636. ganz aufzuheben sei. Der Abg. Niebour dagegen will nur, daß die Worte: „beim zweiten Rückfall aber“ nach Art. 468. des Strafgesetzbuchs aufgehoben werden. Ich bringe zuerst den Antrag des Abg. Klävemann zur Abstimmung, daß nach den Worten die Bestimmung des Art. 468. einzuschalten sei „und der neuen Bestimmungen zu Art. 636. des Strafgesetzbuchs in der Verordnung 1821.“ Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Es wird bemerkt, daß die Versammlung nicht beschlußfähig sei. Die fehlenden Mitglieder wurden herbeigerufen und die Abstimmungsfrage wiederholt.)

Der Antrag wird abgelehnt. Der vorhin verlesene Antrag des Abg. Niebour wird angenommen.

Zum Art. 8. ist vom Abg. Mölling beantragt: dem ersten Satz ist nachzuführen: Die Untersuchung geschieht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs. Jedoch findet die Verzeidigung der Zeugen nur statt, wenn der Verlust des Beweismittels (durch Krankheit, hohes Alter) des Zeugen u. s. w. zu besorgen ist. Im zweiten Satz ist hinter dem Worte Staatsanwalt hinzuzufügen: „Und der Angeklagte“. Ich frage, genehmigt die Versammlung, daß dieser Antrag zur Discussion gelange? Die Kammer stimmt zu.

Ich frage ferner, ist der Antrag des Abg. Mölling unterstützt? Die erforderliche Unterstützung erfolgt.

Abg. Mölling: Mein Antrag betrifft lediglich die Form des Untersuchungsverfahrens. Es steht im Art. 9., wie die Voruntersuchung geführt wird, aber nicht unter welcher Form.

Es ist bekannt, daß wo Schwurgerichte sind, die Voruntersuchung nicht öffentlich geführt wird. Ich habe auf das Strafgesetzbuch hingewiesen, um diese Lücke zu ergänzen. Ich habe die Ausnahmen hingestellt, in welchen die Zeugen zu beeidigen sein möchten. Ich glaube, dieser Zusatz dürfte nützlich sein. Im zweiten Absatz habe ich gesagt, der Staatsanwalt und der Angeklagte, weil der Angeschuldigte das Recht der Akteneinsicht so gut haben muß, als der Staatsanwalt.

Der Berichterstatter Niebour verliest den Art. 9. nach der Fassung der Commission.

Abg. Mölling: Die Redactionsbemerkung beweist die Nothwendigkeit meines Antrags, weil nicht gesagt ist, in welchen Fällen die Zeugen beeidigt werden, ebenso daß der Angeklagte das Recht hat, die Akteneinsicht zu verlangen.

Der Antrag des Abg. Mölling kam zur Abstimmung und wurde angenommen.

Präsident: Es ist von dem Abg. Grote zu demselben Art. 10. der Antrag eingereicht, der zweite Absatz möge heißen: Eine Verzeidigung der Zeugen und Sachverständigen findet in der Voruntersuchung nicht statt.

Ich habe die Nummer 10. bezogen auf die Artikel des Entwurfs. Ich habe nicht gewußt, daß der Abg. Grote den Art. 10. nach der neuen Fassung gemeint hat; sonst hätte ich seiner Antrag gleich zur Discussion gebracht. Ich frage, ob dieser Antrag des Abg. Grote zur Discussion zugelassen werden soll? Die Kammer beschließt dieses und es erfolgt auf die weitere Anfrage des Präsidenten die erforderliche Unterstützung.

Abg. Grote: Ich habe über diesen Antrag mit den andern Mitgliedern des Ausschusses gesprochen und sind sie mit demselben einverstanden. Wir haben im vorliegenden Entwurfe immer auch der Sachverständigen erwähnt, wo von den Zeugen die Rede war. Um nun den Zweifel zu beseitigen, als ob vielleicht die Sachverständigen in der Voruntersuchung beeidigt werden könnten, weil ihrer neben den Zeugen nicht gedacht, habe ich meinen Antrag gestellt.

Abg. Niebour: Ich möchte bemerken, daß der Antrag des Abg. Grote nunmehr wohl nur dahin geht, daß hinter dem Worte „Zeugen“ das Wort „Sachverständigen“ gesetzt werde. Der Antrag des Abg. Grote kommt zur Abstimmung und wird angenommen.

Präsident: Es ist ferner von dem Abg. Mölling beantragt: Am Schlusse des Art. 56., jetzt 58., ist hinter „insbesondere auch der §. 11. der Verordnung vom 22. Decbr. 1837. hinzuzufügen: und Art. 356. des Strafgesetzbuchs und §. 6. der Verordnung vom 19. März 1830, ingleichen Art. 466. des Strafgesetzbuchs. Wird dieser Antrag zur Discussion zugelassen?

Die Versammlung bejaht dies. Der Antrag erhält die erforderliche Unterstützung.

Abg. Mölling: Die Art. 356. und 466. des Strafgesetzbuchs bestimmen, in welchen Fällen Staatsbeamte, die wegen eines öffentlichen Verbrechens oder Vergehens bestraft sind, noch von der Regierung ihres Dienstes entlassen werden können. Nach dem Art. 1. des Dienstgerichtes scheint mir diese Bestimmung des Strafgesetzbuches aufgehoben zu sein. Es kann kein Zweifel darüber sein, weil an die Stelle der Regierungsmaßregel die Bestimmungen des Dienstgerichtes treten sollen. Jedoch nun jedes Bedenken zu beseitigen, habe ich gewünscht und beantragt, daß das Wegfallen der Art. 356. und 466. des Staatsgrundgesetzes bei der Redaction ebenso bemerkt werde, wie das Wegfallen anderer betreffender Gesetze im Art. 56. bemerkt ist. Damit wird denn jeder Zwei-



fel beseitigt und ich glaube, es ist kein Anstand dagegen, daß diesem Antrage stattgegeben werde.

Der Antrag des Abg. Mölling wird hierauf angenommen.

Präsident: Es wird mir so eben noch ein Antrag eingebracht von dem Abg. Morell. Er beantragt zu dem jetzigen Artikel 28. folgende Fassung:

„Der Staatsanwalt oder dessen Stellvertreter muß in dem zur Hauptversammlung angeetzten Termine erscheinen.“

Wollen die Herren den Antrag noch zulassen? (Die Versammlung verweigert dies.) Wir schreiten demnach zur Abstimmung über das ganze Gesetz, wie es aus dem Berichte des Ausschusses und nach den eben stattgehabten Abstimmungen sich gestaltet hat. Ich bitte also diejenigen Herren, welche den Entwurf des Dienstgerichtes, wie er aus dem Ausschusse hervorgegangen, und nach den eben stattgefundenen Abstimmungen sich gestaltet hat, im Ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit der Versammlung erhebt sich.)

Der Entwurf ist angenommen. Damit, meine Herren, ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Meine Herren, wir haben am 18. August die Abtheilungen erneut. Zwar ist in der letzten Sitzung diese Erneuerung, die nach 14 Tagen eintreten soll, nicht auf die heutige Tagesordnung gesetzt worden, indeß wird daraus wohl kein Bedenken zu erheben sein. Da wir jetzt noch Zeit haben, können wir diese Verloosung vornehmen. Wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt, werden wir zu dem Geschäfte schreiten.

Das Verloosungsgeschäft wird vorgenommen.

Abg. Wibel II. bittet um das Wort und äußert: Ich habe eine Bemerkung zu machen in Beziehung auf die uns von Seiten der Staatsregierung mitgetheilten Wünsche hinsichtlich der Ausscheidung des Krongutes. Es liegt in dieser Beziehung bei denjenigen Akten, die sich in den Händen der Budgetcommission befinden, ein solches Verzeichniß vor, in welchem diese Wünsche niedergelegt sind. Ich besorge, daß die demnächstige Discussion noch einen Aufschub erleiden möchte, wenn nicht Gelegenheit gegeben wird, daß wir uns über diesen wichtigen Gegenstand gehörig unterrichten können. Insbesondere ist es für die Abgeordneten von Lübel von Interesse gewesen, durch Mittheilung dieser Aktenstücke in den Stand gesetzt zu werden, und zwar jetzt schon, wo doch die Geschäfte nicht hinreichend vorliegen, um sich durch Correspondenzen mit der Heimath in Verbindung zu setzen, daß uns dieses Verzeichniß in einem Abklatsch mitgetheilt wird.

Präsident: Ich werde nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Commission, ob Anstand gegen das Verlangen vorwaltet wegen dieser Mittheilung, das Weitere verfügen.

Abg. Klävenmann: Die drei Mitglieder des Ausschusses für Ausscheidung des Krongutes, welche die nöthigen Vorarbeiten machen sollen, haben sich mit der wichtigen und schwierigen Angelegenheit sorgfältigst beschäftigt und durch Nachfragen und Verhandlungen das für die Beurtheilung des Ge-

genstandes nöthige Material herbeizuschaffen sich bemüht. Es sind nun mehrere Vorlagen, welche erbeten worden sind, von der Regierung noch nicht mitgetheilt worden, namentlich in Beziehung auf Birkenfeld und Lübel. Bevor der Krongutausschuß im Besitze dieser Vorlagen und über alles zu wissen Erforderliche gehörig instruiert ist, wird eine weitere Verhandlung selbst mit dem Budgetausschuß von keinem Nutzen sein. Vielweniger kann die Sache schon jetzt an die Versammlung gebracht werden. Sobald die Akten vollständig sein werden, wird der Ausschuß übrigens nicht nur mit dem Budgetausschuß, sondern auch durch Unterhandlungen mit einzelnen Abgeordneten die Sache weiter zu fördern sich bemühen müssen, und es scheint, als wenn eine allseitige Verständigung geschehen sein muß, bevor die Sache vor die Versammlung gebracht werden kann, weil sonst die vollkommenste Verwirrung zu erwarten ist.

Abg. Wibel I.: Wir wollen nur das Verzeichniß desjenigen, was von der Krone in Anspruch genommen wird, um vorbereitet zu sein auf den künftigen Ausschußbericht.

Abg. Wibel II.: Wenn ich recht verstanden habe, so steht nichts im Widerspruch mit meinem Antrage um einen Abklatsch.

Abg. Klävenmann: Ich war anfangs, als Sie zu sprechen anfangen, nicht gegenwärtig, und habe nicht alles gehört. Gegen das gestellte Verlangen möchte ich nun bemerken, daß gerade in diesem Verzeichniß wesentliche Veränderungen vorkommen müssen, und über beiderseitig gemachte Vorschläge gegenwärtig verhandelt wird. Bis dahin, daß hierüber zu Ende verhandelt ist, würde eine Mittheilung also nicht geschehen können, die irgend von Nutzen sein könnte.

Abg. Taugen: Ich habe dasselbe bemerken wollen, was der Abg. Klävenmann angeführt hat. Das Verzeichniß ist noch nicht vollständig. Es wird den Herren wenig damit gedient sein, wie es jetzt vorliegt. Sobald die Staatsregierung das verlangte Verzeichniß eines 20jährigen Durchschnitts der Mühlen &c. gegeben haben wird, ist es natürlich recht und billig, daß jeder Kenntniß davon erhalte, und es wird dann süglich wenn man die nicht unbedeutenden Kosten aufwenden will, abgeklatscht werden können. Die Staatsregierung hat sich über die Anträge des Ausschusses noch nicht erklärt, namentlich nicht, ob sie die Mühlen annehmen will. Wenn sie das nicht will, dann liegt das Verzeichniß vor. Bis diese Erklärung aber erfolgt ist, würde ein Abklatsch von nicht entsprechendem Nutzen sein.

Präsident: Wenn der Abgeordnete von Gutin das Verzeichniß nur insoweit zu haben wünscht, als es fertig ist, wird es keinem Anstande unterliegen, eine Abschrift durch das Bureau anfertigen zu lassen.

Abg. Wibel II.: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß das Interesse, das für Jeden auf der Hand liegt, noch gesteigert werden muß, wenn wir hören, daß der Ausschuß Anträge an die Staatsregierung gestellt hat, daß hinzugesetzt wird, oder was wegzufallen soll. Ich bin sehr neugierig, zu wissen, was dazu kommen soll. Ich wünsche, mich durch



eigene Anschauung überzeugen zu können, um so mehr, als der Ausschuss nur aus drei Mitgliedern besteht. Es interessiert mich nur das Verzeichniß wie es vorliegt, nicht aber, wenn es abgeändert wurde.

Abg. v. Thünen: Ich glaube, es ist ein Irrthum. Der Ausschuss ist erwählt, um die Sache vorzubereiten und sie dann der Budgetcommission zu übergeben, um mit diesen gemeinschaftlich einen Bericht zu erstatten. So weit ist die Sache jedenfalls noch nicht. Es sind noch keine weiteren Mittheilungen gemacht. Aber wie alle unsere Verhandlungen in den Commissionen und Ausschüssen sind auch die über diesen Gegenstand öffentlich. Jeder der Interesse daran nimmt, kann sich an den Ausschuss wenden und einsehen, was er will. Das steht jedem Abgeordneten frei. Niemand ist daran gehindert und wer die Einsicht wünscht, dem werden die Acten vorgelegt werden. Es sind noch keine Jahresdurchschnitte gemacht. Wir haben Anträge gestellt, damit wir nach und nach ein Verzeichniß aufstellen können. Ich wüßte also nicht, was ein Abklatsch nützen sollte. Es ist noch nicht fertig.

Abg. Wibel I.: Das Verzeichniß wollen wir haben, wie es dem Landtage vorgelegt worden ist. Wir wollen das Verzeichniß nicht in so weit es mitgetheilt worden ist, sondern weil es mitgetheilt wurde. Wir wollen es nicht mit den Aenderungen des Ausschusses, wir wollen auch keinen Bericht des Ausschusses. Alles, was hierüber gesagt worden ist, trifft unsern Antrag gar nicht. Wir wollen das Verzeichniß haben von denjenigen Domainen, die als Krongut von der Regierung gefordert werden und wir wollen es einsehen, um uns zu belehren, und weil nicht bloß wir Interesse daran haben, daß es bekannt wird, sondern auch das ganze Land.

Präsident: Es wäre wünschenswerther gewesen, wenn sich die Herren vorerst mit der Commission benommen hätten, als daß sie die Sache hier in der Kammer zur weiteren Verhandlung bringen. Ich glaube, daß die Herren sich darüber verständigen könnten.

Abg. Wibel II.: Ich besorge, daß eine Verständigung nicht stattfinden wird, weil ich keinen Grund einsehe, warum man uns das Verzeichniß vorenthalten will. Ich kann mich nicht anders verständigen als durch Abstimmung.

Abg. Klävermann: Es muß auffallend erscheinen, daß dergleichen Anforderungen gestellt werden gerade von Herren, die sich bisher um die Sache gar nicht bekümmert haben. Wenn sie das gethan hätten, würden sie natürlich, wie alle diejenigen, welche das Interesse für die Sache veranlaßt hat, sich über die Vorlagen der Regierung zu unterrichten, Alles erfahren haben, was sie zu wissen wünschten, übrigens die Unzweckmäßigkeit ihres Antrags zugleich eingesehen haben. Was ich für mich außerdem noch gegen den Antrag zu erinnern habe, ist, daß dem Ausschusse die betreffenden Actenstücke für seine Arbeiten auf längere Zeit entzogen werden würden. Nachrichtlich will ich noch bemerken, daß von der Staatsregierung nach der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes in das fragliche Verzeichniß die Mühlen nicht aufgenommen waren, weil man geglaubt hat, so viel andere Ob-

jecte zu haben, daß Gewerksbetriebsanstalten ausgeschlossen bleiben könnten. Als solche Objecte hat man die Inseln in der Weser ansehen zu können geglaubt. Der Ausschuss war der Meinung, daß die Inseln den Außengroden gleich zu achten seien, mithin nicht als Krongut ausgeschlossen werden könnten.

In Folge einer Verhandlung mit dem Herrn Ministerialrath Zedelius über diese Frage, hat der Ausschuss noch weitere Mittheilung zu erwarten, ob darauf bestanden werde, daß die Inseln nicht den Außengroden gleich geachtet werden könnten.

Abg. Selckmann II.: So weit ich die Geschäfte des Ausschusses kenne, wird Niemandem die Einsicht der Acten verweigert. Soll ein Abdruck genommen werden, weil ein oder drei Mitglieder von dem Verzeichniß Kenntniß zu haben wünschen? Dazu scheint mir kein Grund zu sein. Ich glaube, man kann einen billigeren Weg einschlagen, indem Jeder sich nur beim Ausschuss und bei den betreffenden Mitgliedern derselben zu melden braucht, um dasjenige zu erfahren, was er zu wissen wünscht. Es wird gar kein Geheimniß daraus gemacht. Aber unnöthiger Weise Kosten zu machen, kann ich nicht wünschen. Ich glaube, daß der Antrag ungegründet ist und daß man jedem einzelnen Mitgliede überlassen soll, sich die gewünschte Kenntniß zu verschaffen. Kein Mensch wird ihm die Einsicht des Verzeichnisses verweigern.

Präsident: Nach den Verhandlungen glaube ich, daß das Bureau die Frage wegen Mittheilung des Actenstücks nach Rücksprache mit der Commission erledigen wird und insofern die Antragsteller nicht damit zufrieden sind, bleibt ihnen dann der Weg an die Versammlung offen. Ich glaube aber, daß wir hier nicht weiter darüber zu sprechen und abzustimmen haben. Vorläufig, meine ich, sind wir auch nicht instruiert. Wir wissen nicht, wie die Sachen stehen und die Acten liegen, zumal da Bedenken erhoben worden sind. Damit, glaube ich, wird sich der Gegenstand erledigen. Ich werde also den Antragstellern auf ihr Verlangen Bescheid geben und damit verlassen wir jetzt diesen Gegenstand.

Abg. Wibel I.: Wir wollen für Alle eine Abschrift, nicht bloß für den Antragsteller.

Präsident: Ich werde diesen Antrag zu Notiz nehmen, mit der Commission besprechen und bis morgen Antwort geben.

Abg. Claußen: Ich möchte Einiges auf dasjenige erwidern, was der Abg. Selckmann in Beziehung auf den Kostenpunkt bemerkt hat. Beim Bericht, den wir bekommen, werden wir das Verzeichniß auch haben müssen, ebenso wie bei den früheren Berichten, wo Beilagen mitgetheilt wurden. Ich will nur an den Fruchtzehnten v. erinnern. Eine Kostenvermehrung tritt also nicht ein.

Präsident: Die Sache ist erledigt. Wir gehen zur Verkündung der Bildung der Abtheilungen. Es befinden sich in der

1. Abtheilung: Dannenberg, Böckers, Bödecker,



Lindemann, Klavemann, Wibel I., Konerding, Huesmann.

II. Abtheilung: v. Lindern, Bulling, Niebour, Köfener, Böckel, Kih, Schopen, Nieberding I.

III. Abtheilung: Bargmann, Lanzen, Strackerjan, Wöbcken, Strodthoff, Luerßen, Closter, v. Thünen.

IV. Abtheilung: Selckmann II., Sprenger, Selckmann I., v. Finckh, Mölling, Nieberding II., Wilerß, Lübben.

V. Abtheilung: Clausen, Wibel II., Pancraß, Püschelberger, Grote, Morell, Alfs, Tappenbeck, Müller.

Ich bitte die Abtheilungen, ihre Vorstände zu wählen und sie mir bekannt zu machen.

Morgen 10 Uhr ist Sitzung. Tagesordnung: Bericht über das Berliner Bündniß. — Die heutige Sitzung ist geschlossen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

